

THUR. LANDTAG FUS 1  
09.02.2023 09:03

40771/2023



FRIEDRICH-SCHILLER-  
UNIVERSITÄT  
JENA

Institut für Erziehungswissenschaft  
Lehrstuhl für Pädagogische Psychologie

Universität Jena · Institut für Erziehungswissenschaft · 07737 Jena

Thüringer Landtag  
Ausschuss für Bildung,  
Jugend und Sport  
Jürgen-Fuchs-Str.1

99096 Erfurt

Den Mitgliedern des  
AfBJS

Thüringer Landtag  
Zuschrift  
7/2335  
zu Drs. 7/6573

Am Planetarium 4  
07743 Jena

Jena, 07.02.2023

**Stellungnahme zum Gesetzentwurf zum „Thüringer Gesetz zur Modernisierung des Schulwesens“,  
Drucksache 7/6573 – Professorin für Pädagogische Psychologie am Institut für  
Erziehungswissenschaft der Friedrich-Schiller-Universität Jena**

Sehr geehrte Mitglieder des Ausschusses für Bildung, Jugend und Sport des Thüringer Landtags,

Ihrer Einladung zu einer Stellungnahme zu Ihren laufenden Initiativen der Thüringer Fraktionen komme ich gerne nach. Meine Kommentare sind vor meinem Hintergrund als Entwicklungs- und Pädagogische Psychologin mit Forschungsschwerpunkten im Bereich Jugendentwicklung, Berufsorientierung, gemeinsames Lernen von Kindern mit und ohne Behinderung und meinen Lehrerfahrungen im Lehramt für Regelschulen und Gymnasien sowie im Bachelorstudiengang Erziehungswissenschaft zu lesen. Zudem war ich Vorsitzendes des Konsortiums zur Erarbeitung des Thüringer Bildungsplans bis 18 Jahre.

Für Nachfragen zu meinen Ausführungen stehe ich jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,

Anlage

## **Anlage**

**Stellungnahme zum Gesetzentwurf zum „Thüringer Gesetz zur Modernisierung des Schulwesens“, Drucksache 7/6573 – Professorin für Pädagogische Psychologie am Institut für Erziehungswissenschaft der Friedrich-Schiller-Universität Jena**

### **Artikel 1 – Änderung des Thüringer Schulgesetzes**

#### **Längeres gemeinsames Lernen - §3, neuer Absatz 3**

Dem Vorhaben, das längere gemeinsame Lernen weiter zu entwickeln, ist unbedingt zuzustimmen. Aus entwicklungspsychologischer Perspektive ist eine frühe Trennung der Schüler:innen in unterschiedliche Schularten mit unterschiedlichen Anforderungs- und Förderungsstrukturen nicht zu befürworten. Zu unterschiedlich sind die Lernvoraussetzungen bereits bei der Einschulung (z.B. Wortschatz), die bis zum Ende der vierten Grundschulklasse nicht ausgeglichen sind. Eine zu frühe Zuweisung der Kinder zu Schularten mit unterschiedlichen Anforderungs- und Lernangebotsprofilen kann dazu führen, dass individuelle Potenziale nicht angemessen entwickelt werden können, wenn eine für den jeweiligen Entwicklungsverlauf nicht passende Zuordnung zu einer Schulart getroffen wurde. Daher ist es zu begrüßen, dass Schulträger in Zukunft „eine hinreichende Bereitstellung von wohnortnahen schulischen Angeboten, die ein längeres gemeinsames Lernen (..) ermöglichen. (Drucksache 7/6573, S. 7)“ vorsehen.

#### **Praxisorientiertes Lernen - §4 Absatz 3, neuer Satz**

Verschiedene Studien zeigen, dass im Verlauf der Sekundarstufe I die Lernmotivation abnimmt. Das liegt vor allem daran, dass sich gerade Schüler:innen zwischen Jahrgang 7 und 9 im Laufe ihrer Identitätsentwicklung die Frage nach dem Sinn des schulischen Lernens für sich selbst stellen. Dies gilt vor allem für Jugendliche, die in ihrem außerschulischen Umfeld aus den unterschiedlichsten Gründen (z.B. schlechte Erfahrungen mit Schule der engen Bezugspersonen, Unerfahrenheit der Bezugspersonen mit dem Schulsystem) wenig Unterstützung für das schulische Lernen erleben. Interventionen, die Schüler:innen die Nützlichkeit schulischer Lernangebote für ihr Leben deutlich machen können, zeigen, dass dem Trend, Schule als nicht sinnvoll anzusehen, entgegengewirkt werden kann. Praxisorientiertes Lernen, das die eigene Wirksamkeit zum Beispiel bei der Herstellung nützlicher Gegenstände oder Dienstleistungen erleben lässt (u.a. in Schülerfirmen, Schülercafés, Projekt Verantwortung, Praxistage in Unternehmen), kann in diesem Sinne Lernmotivation und Anstrengungsbereitschaft fördern.

## **Schulwahl - §15a**

Es ist zu begrüßen, dass bei der Schulwahl neben der Wohnortnähe das reformpädagogische Konzept der Schule als Auswahlgrund berücksichtigt wird. Dabei besteht allerdings die Gefahr, dass Eltern, die eine durch eine explizite Orientierung an den kindlichen Bedürfnissen geprägte Pädagogik wünschen, in wohnortnahen Schulen ohne reformpädagogische Ansätze als Entwicklungsmotoren fehlen. Zum anderen stehen dann die reformpädagogischen schulischen Angebote in geringerem Maße Schüler:innen zur Verfügung, die sie automatisch wegen ihres Wohnortes hätten wahrnehmen können. Daher ist zu empfehlen, schulische Angebote mit reformpädagogischer Orientierung weiter auszubauen.

## **Pädagogische Assistenzkräfte - §34, Absatz 6**

Dass Pädagogische Assistenzkräfte neben Lehrkräften, Erzieher:innen und Sonderpädagog:innen „zur Unterstützung im Unterricht, beim Erziehen, Beraten, Betreuen und Fördern der Schüler, insbesondere derjenigen mit Bildungsdefiziten (...)“ an staatlichen Schulen tätig werden können, ist sehr zu begrüßen. Wichtig ist hierbei, dass die Tätigkeiten dieser Personen in Abgrenzung der anderen an Schule Tätigen klar definiert werden, und dass es an jeder Schule ein Konzept gibt, wie die Assistenzkräfte in das Kollegium integriert werden. Zudem sollte zur Sicherung von Qualitätsstandards ein Qualifizierungs- und Begleitprogramm etabliert werden, wie es in Thüringen im Bereich Schulsozialarbeit existiert.

## **Digitale Endgeräte - §44a**

Angesichts der Digitalisierung sämtlicher Lebensbereiche der Gesellschaft, ist es richtig, Schüler:innen der Klassenstufe 5 durch den Schulträger digitale Endgeräte kostenlos zur Verfügung zu stellen. Hierbei ist jedoch zu beachten, dass ohne ein Konzept der Einzelschule, aus dem hervorgeht, wie die Geräte in den Unterricht eingebunden werden sollen, wer für die Beratung zum Umgang damit sowie für die Wartung zur Verfügung steht und wie Eltern bzw. Erziehungsverantwortliche in das Konzept des digitalen Lernens einbezogen werden, der flächendeckende Einsatz von digitalen Endgeräten kaum erfolgreich sein wird.

## **Artikel 2 - Änderung des Lehrerbildungsgesetzes**

Gesellschaftlich ist auch in Deutschland ein Auseinanderdriften der Lebenswelten in Bezug auf die Verteilung von Reichtum und Besitz festzustellen. Finanzielle Verhältnisse von Familien gehen häufig mit Bildungschancen der Kinder einher. Ein in Schularten segregiertes Schulsystem trägt dazu bei, dass sich Lebenswelten von Kindern bereits früh trennen. Gerade in Deutschland kommen diese Lebenswelten im Verlauf der Bildungskarriere dann nur noch selten wieder zusammen. International vergleichende Studien der OECD zum Beispiel attestierten dem deutschen Bildungssystem wiederholt, dass durch die frühe Trennung in Schularten Unterschiede in familiären Herkunftsbedingungen im Verlauf der Schulzeit immer

weiter akzentuiert werden und von Kindern aus nicht-akademischen, vor allem aber aus von Armut betroffenen, Elternhäusern individuelle Potenziale nicht zufriedenstellend entwickelt werden können.

Daher ist aus entwicklungspsychologischer Sicht ein längeres gemeinsames Lernen äußerst wünschenswert. Für solch längeres gemeinsames Lernen müssen schulische Angebote gestaltet werden. Die Thüringer Gemeinschaftsschule (TGS) berücksichtigt in diesem Sinne, dass sich Kinder in individuellem Tempo entwickeln und sich in heterogenen Schüler:innengruppen, die ein Abbild der Gesellschaft darstellen, zu gesellschaftsfähigen Individuen entwickeln können, die in der Lage sind, Verantwortung für sich und andere zu übernehmen. Sie ermöglichen unterschiedliche Berechtigungen für anschließende Bildungswegen von dualer Ausbildung über fachschulische bis zu universitären Studien. Dieses Angebot sollte ausgebaut werden.

Damit das Konzept der TGS im Sinne der Schüler:innen umgesetzt werden kann, müssen Lehrkräfte aus- und weitergebildet werden, die in der Lage sind, individuelles Lernen bis zu den jeweils passenden Schulabschlüssen zu ermöglichen. Dazu benötigen sie neben Kenntnissen für ihren Fachunterricht im Bereich Bildungswissenschaften fundierte entwicklungspsychologische, pädagogische und diagnostische Kompetenzen, die sie mithilfe digitaler Lernumgebungen, die sie zu gestalten und nutzen imstande sind, konstruktiv anwenden können (KMK, 2019). Da auch in Thüringen bereits jetzt und in Zukunft viele Schüler:innen mit nicht-deutscher Familiensprache die Schulen besuchen, ist eine Sensibilisierung für das Unterrichten von Deutsch als Zweitsprache für alle angehenden Lehrkräfte vorzusehen. Auch in den anderen in Thüringen existierenden Schularten der Sekundarstufe, also Regel- und Gesamtschule sowie Gymnasium, sind Schüler:innen in verschiedenen Dimensionen heterogen. Daher ist für Lehrkräfte, die an diesen Schulen arbeiten, ebenfalls die genannte bildungswissenschaftliche Expertise unabdingbar.

Ein Lehramtsstudium, das auf eine „Schule der Vielfalt“ (KMK, 2015) vorbereitet, muss in ausreichendem Maße Kompetenzen vermitteln, individuelle Lernprozesse zu begleiten. Dazu sind ausreichend Studienzeiten vorzusehen. Die im Gesetzentwurf (§12 Absatz 2 Satz 4) vorgeschlagenen 40LP dürften eine gute Basis sein. Allerdings ist nicht zu verstehen, warum dies für Studiengänge, die das Doppelfach Musik betreffen, nicht gelten sollte.

Die Gesetzesvorlage sieht vor, dass trotz einer Schwerpunktsetzung im Studium auf die Sekundarstufe I oder Sekundarstufe II (was aktuell einem Lehramt am Gymnasium gleichkommt) im Vorbereitungsdienst alle Lehrämter zusammengefasst werden und Studierende unabhängig von ihrem Studienschwerpunkt Lehrberechtigungen für alle Schulstufen erlangen (§27 Absatz 4, Erläuterung auf S. 18). Das ist für den flexiblen Einsatz von Lehrkräften sicherlich vorteilhaft. Allerdings werden Unterschiede in Kompetenzen und Erwartungen, die sich aus den in §12 Absatz 2 skizzierten weitgehend getrennten Ausbildungsgängen entwickeln dürften, kaum durch entsprechende Bemühungen im Studienseminar ausgleichbar sein.

Daher dürften die in § 12 Absatz 2 dargestellten schulstufenspezifische Schwerpunktsetzungen im Lehramtsstudium in einer Situation massiven Lehrkräftemangels nicht gerade den flexiblen Einsatz der vorhandenen Kräfte erleichtern. Es sollte vielmehr darüber nachgedacht werden, ein integriertes Studium für die Sekundarstufen I und II als „Lehramt für die Sekundarstufe“ zu schaffen, welches nur punktuelle Schwerpunktsetzungen etwa in Richtung Beratung oder Oberstufe ggf. in einem Fach ermöglicht und nicht

eine „jeweilige Stufenspezifität bei den fachwissenschaftlichen, fachdidaktischen, schulpraktischen und bildungswissenschaftlichen Studien“ (§12, Absatz 2 Satz 1) vorsieht. Damit sähen sich alle Lehramtsstudierenden zunächst einmal in erster Linie verantwortlich sowohl für die Vermittlung von Fachwissen als auch für die ganzheitliche Persönlichkeitsentwicklung und staatsbürgerliche Erziehung der Lernenden, die mit unterschiedlichen Begabungen in unterschiedlichem Ausmaß in verschiedenen Fächern Lernangebote benötigen, ohne dass sie in scheinbar homogenen Settings unterschiedlicher Schularten getrennt werden müssten.

Da sich Fachinhalte, Organisation von Schule und gesellschaftliche Anforderungen an Schule ständig wandeln, wäre es wichtig, in einem modernisierten Schulwesen für Lehrkräfte eine Verpflichtung zu Fortbildung vorzusehen. Um Fortbildung auf der Höhe wissenschaftlicher Erkenntnisse zu halten, wären systematische Kooperationen zwischen den für das Lehramt ausbildenden Hochschulen und dem Landesinstitut für Lehrerfortbildung aus- und aufzubauen. Gerade die aktuell vermehrt ins System gelangenden Quer- und Seiteneinsteiger:innen sollten in Kooperation mit den Hochschulen weiterqualifiziert werden, um den Erwerb ggf. fehlender fachdidaktischer und/oder bildungswissenschaftlicher Kompetenzen zu ermöglichen.